

Hier haben wir ja, wonach immer so eifrig gesucht wird. Wir wollen ja nur eine gesunde Preisfestsetzung und streben dahin, die 1 Mk.-Reparaturen und 10 Pfg.-Gläser aus den Anzeigen verschwinden zu lassen. Man wird keinem wehren können, bei seiner Arbeit und beim Verkauf Geld zuzulegen; wer es ausbalten kann und sich absolut als Menschenfreund aufspielen will, der mag es tun! Er soll aber den Kollegen nicht durch das öffentliche Bekanntgeben seiner Schleuderpreise die Erzielung eines, wenn auch nur bescheidenen Verdienstes unmöglich machen! In verschiedenen Innungsstatuten haben wir ja auch schon die Bestimmung, dass die Festsetzung der Preise nicht gegen die guten Sitten verstossen darf. Also nur diese Bestimmung in die Tat umsetzen!

Welche Innungen werden in der nächsten Sitzung dementsprechende Beschlüsse fassen? W. Kg.

Schuldscheine über Abzahlungskäufe sind stempelspflichtig.

W eite Kreise der Geschäftswelt interessiert ein Urteil des Reichsgerichts, das kürzlich in einem Prozesse ergangen ist, den der Kaufmann T. in Köln gegen den Preussischen Fiskus, vertreten durch die Königl. Oberzolldirektion in Köln, angestrengt hatte. Es handelte sich um die Frage, ob das schriftliche Zahlungsverprechen, das beim Kauf auf Abzahlung vom Käufer ausgestellt wird, nach dem Preussischen Stempelsteuergesetze als eine stempelspflichtige Urkunde anzusehen ist. Der höchste Gerichtshof gelangte zur Bejahung dieser Frage.

Die Prozessgeschichte ist aus dem üblichen Abzahlungsgeschäft hervorgegangen: Der Kläger verkauft Möbel und Hausgegenstände auf Abzahlung. Er verwendet gedruckte Formulare über diese Kaufgeschäfte, die allein von den Käufern unterschrieben werden. Die Stempelsteuerbehörde fasst die in diesen Urkunden enthaltenen Erklärungen der Käufer über ihre Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreise als Schuldverschreibungen im Sinne der Tarifstelle 58 I des Preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf und hat den dementsprechenden Stempel für eine Anzahl solcher Urkunden vom Kläger gefordert. Dieser hat den verlangten Betrag entrichtet und begehrt ihn mit der vorliegenden Klage zurück. Landgericht und Oberlandesgericht Köln verurteilten den Fiskus zur Rückzahlung, während das Reichsgericht (Urteil vom 12. April 1910) auf Abweisung der Klage erkannte.

Aus den Entscheidungsgründen des oberstrichterlichen Erkenntnisses sind folgende Ausführungen bemerkenswert: Das Oberlandesgericht ist dem das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 beherrschenden Grundsatz nicht gerecht geworden. Nach diesem Grundsatz sollen, soweit es sich um Privaturkunden handelt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, die in dem Gesetz bezeichneten rechtsgeschäftlichen Erklärungen insofern der Stempelsteuer unterliegen, als sie in einer schriftlichen Urkunde niedergelegt sind. Daraus ergibt sich, dass, wenn aus einem gegenseitigen Verträge nur die Erklärungen des einen Teils herausgehoben und urkundlich festgestellt werden, nicht der ganze Vertrag, sondern eben nur dieser Teil der Urkundenbesteuerung unterworfen ist und sein kann, dass er insoweit aber auch dieser Besteuerung unterworfen sein muss, falls die urkundlichen Erklärungen für sich allein genommen den Erfordernissen einer der Tarifbestimmungen des Gesetzes entsprechen. Es handelt sich hier nicht um versehentlich nur von den Käufern allein, nicht auch von dem Verkäufer mit unterschriebene Urkunden über die Kaufverträge, sondern die Form und auch der Inhalt der Urkunden, sowie die Tatsache, dass alle diese Urkunden allein von den Käufern unterzeichnet worden sind, ergeben, dass der Wille der Vertragsparteien dahin gerichtet war, dass nur die Erklärungen der Käufer urkundlich festgelegt werden sollten. Dadurch sind die Erklärungen der Käufer über ihre Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreise verselbständigt worden, d. h. sie stellen aus dem mündlichen Kaufvertrag herausgehobene einseitige, neue und selbständige urkundliche Erklärungen der

Käufer über ihre Verpflichtung, an den Verkäufer bestimmte Geldbeträge, das sind eben die Kaufpreise, zu bezahlen, dar. Damit sind die Begriffsmerkmale der Schuldverschreibung im Sinne der Tarifstelle 58 I erfüllt. (Konfektionär.)

Antike und moderne Stunden.

Eine historische Studie von Dr. Anton Mansch.

(Fortsetzung des gleichbetiteltten Artikels in Nr. 7 dieser Zeitschrift, vom 1. April 1910.)

Wir haben aus dem ersten Teil dieser kleinen Studie erfahren, wie aus der „ganzen“ Uhr mit dem 24 stündigen Zifferblatt die „halbe“ Uhr mit der Zwölfstundeneinteilung entstanden war. Gross aber waren die Schwierigkeiten gewesen, als man von der antiken, veränderlichen Stunde zur unveränderlichen Stunde, die jetzt die übliche ist, überging. Allerdings völlig unveränderlich war diese Stunde bei ihrem Entstehen auch nicht gewesen, denn man entschloss sich, namentlich in Italien, wo das System der unveränderlichen Stunde zuerst eingeführt wurde, den Tag mit Sonnenuntergang beginnen und bis nächsten Tag zum Sonnenuntergang wahren zu lassen. Man nannte das den kirchlichen Tag, der nach jüdischem Vorbild am Abend begann und bis zum Abend des nächsten Tages dauerte. Dieser Zeitraum blieb sich aber nicht gleich, bei zunehmendem Tag wuchs er, bei abnehmendem Tag wurde er alltäglich kleiner; wenn auch nur um wenig, aber der Zeitraum änderte sich doch. Man war deshalb genötigt, öfter die Uhr mit dem wirklichen Sonnenuntergang in Uebereinstimmung zu bringen. Allerdings war man in früherer Zeit mit der Zeit nicht so genau, und ob eine Uhr von einer anderen um $\frac{1}{4}$ Stunde abwich oder nicht, war so ziemlich gleichgültig. Die Schlaguhren in Italien schlugen trotz der Einteilung des Zifferblattes in 24 Teile aber nur bis zwölf, und wenn die 13. Stunde vorüber war, schlug die Uhr wieder eins, und das Publikum zählte dann die vorangegangenen zwölf Stunden dazu und sagte nicht: jetzt ist es 1 Uhr, sondern jetzt ist 13 Uhr. Man wollte offenbar vermeiden, dass allzu viele Schläge erfolgen, weil diese das Nachzählen sehr beschwerlich gemacht und sich wahrscheinlich auch häufig Fehler im Nachzählen ereignet hätten. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, gab es in Italien eine Zeitlang Schlaguhren, die nur bis sechs schlugen, viermal im Tag, und da man doch so weit über die Tageszeit unterrichtet war, um zu wissen, welches Tagesviertel gemeint sei, zählte man dann entweder 6 oder 12 oder 18 Stunden dazu. Diese Zeitrechnung nannte man die italienische, und eine Zeitlang ist sie auch in Deutschland in Gebrauch gewesen. Ihre Hauptkriterien sind in Kürze zusammengefasst: der Tag beginnt mit Sonnenuntergang und dauert bis zum nächsten Sonnenuntergang; dieser Zeitraum ist in 24 gleiche Stunden geteilt, die auch von 1 bis 24 gezählt werden, und die Zifferblätter der Uhren sind meist in 24 Teile geteilt. Selbst wenn ein Zifferblatt nur in zwölf Teile geteilt war, was auch vorkam, zählte man bei Zeitbestimmungen, falls schon 12 Stunden des Tages vorbei waren, diese zwölf der Stunde hinzu, die der Zeiger aufwies. Später kam diese italienische Art der Zeitbestimmung in Deutschland vollständig ausser Gebrauch und in Vergessenheit, diejenigen aber, denen sie nicht aus Chroniken oder italienischen Landesbeschreibungen oder aus Fachwerken bekannt war, lernten sie aus Goethes „Italienischer Reise“ kennen, in der er sie eingehend beschreibt. (Italienische Reise, Verona, 17. September.)

Zu gleicher Zeit mit der italienischen war in Deutschland noch eine andere Art der Zeitbestimmung und Stundenzählung eingeführt worden, die sogenannte Nürnberger Uhr. Diese Nürnberger Uhr ist eine Schwester der italienischen, so ziemlich gleichaltrig und war mit ihr der gemeinsamen Mutter, der antiken Stundenberechnung, entsprungen. Von dieser antiken Stundenberechnung haben wir bereits gesprochen. Ihr wesentliches Kriterium bestand in der Unterscheidung von Tag und Nachtstunden, ferner darin, dass die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, ebenso wie die Zeit von letzterem bis wieder zum Sonnenaufgang je in zwölf gleiche Teile geteilt war, die natürlich